

Abschrift

EINSCHRÄNKENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Änderung Bebauungsplan Nr.8 E 2 „Pankratiuskirche“

Die nach § 7 Abs.2. Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten wie

- Nachtbars, Striptease-Lokale, Peep-Shows;
- Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken;
- Sex-Kinos und Videokabinen;
- Bordelle, Dirnenwohnheime, Eros-Center
und jeweils ähnliche Anlagen

sind unzulässig.